

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), habe ich festgestellt, dass:

- 1. Frau Sabine Polzin, Karlstraße 1, 35683 Dillenburg** aus dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises ausgeschieden ist und als nächster noch nicht berücksichtigter Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag der Partei **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN** ist **Herr Heinz Schreiber, Wiesenstraße 6, 35641 Schöffengrund** in den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises nachgerückt.
- 2. Herr Gerhard Bökel, Kammerbergstraße 14, 35619 Braunfels** aus dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises ausgeschieden ist und als nächster noch nicht berücksichtigter Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag der **Sozialdemokratischen Partei Deutschlands** ist **Frau Nicole Gabert, An Bracht 8, 35768 Siegbach** in den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises nachgerückt.

Gegen die Feststellung über das Nachrücken in den Kreistag kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 19. Februar 2008

Der Kreiswahlleiter
Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor